

# SATZUNG DES KAGYU SAMYE DZONG KIRCHHEIM e. V. CHANG CHUP CHÖ LING



*Satzung vom 25.09.2008  
in der durch die Mitgliederversammlung vom 14.4.2018 geänderten Fassung*

## **Präambel**

*Durch Buddha Shakyamuni begründet vor 2500 Jahren ist Buddhismus eine der großen Religionen der Welt. Ziel des Buddhismus ist es, eingeborene Weisheit und eingeborenes Mitgefühl aller Lebewesen zu entfalten. Von etwa dem 8. Jahrhundert an begann die vollständige Übermittlung der Lehre Buddhas auch nach Tibet: ein mehrere Jahrhunderte währender Prozess, der alle Aspekte des Studiums, der Meditation und der mündlichen Unterweisung umfasste.*

*Unter den vier Hauptströmungen buddhistischer Überlieferung in Tibet ist es insbesondere die Karma Kagyü Tradition unter der spirituellen Leitung S.H. des 17. Gyalwa Karmapa, die zu kultivieren Aufgabe des Vereins ist. Studium, Überdenken und Kontemplieren der Ratschläge Buddhas sind der Weg auf dem es geschieht, dass aus innerer Sammlung und Entspannung Liebe und Anteilnahme zu allen Lebewesen frei wird, die anderen Religionen mit Achtung und Offenheit begegnet.*

## **§ 1. Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Kagyü Samye Dzong Kirchheim e. V.". Sitz des Vereins ist Kirchheim unter Teck. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2. Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Ausübung der buddhistischen Religion. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Einrichtung eines religiösen Zentrums, in dem Studium und Praxis der buddhistischen Religion ermöglicht werden
2. Durchführung religiöser Veranstaltungen
3. Erforschung, Übersetzung und Publikation der buddhistischen Lehre und Literatur
4. Die Einladung von Gastdozenten und Lehrern aller Richtungen der buddhistischen Religion, insbesondere der Karma Kagyü Tradition
5. Förderung der Erforschung, der Bewahrung und Pflege buddhistischer Kunst und Kultur
6. Unterstützung Notleidender und Betreuung Hilfsbedürftiger. Hierzu kann der Verein einen Sozialfonds unterhalten
7. Förderung buddhistischer Einrichtungen sowie von Mönchen und Nonnen im Ausland
8. Pflege des Dialogs mit anderen religiösen Institutionen und Gruppen, sowie Öffentlichkeitsarbeit.

### § 3. Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft in Deutschland ausschließlich zur Verwendung für religiöse Zwecke; über den Empfänger des Vermögens befindet die Mitgliederversammlung

### § 4. Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (Beitragsordnung). Der Vorstand kann im Einzelfall entscheiden, dass der Beitrag ganz oder teilweise erlassen wird.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt aus dem Verein erfolgt fristlos durch schriftliche Kündigung an den Vorstand.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wenn es gegen die Zielsetzungen des Vereins verstößt
- b) wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet.

(5) Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung jeweils unter Setzung einer dreiwöchigen Frist seiner Beitragspflicht nicht nach, entscheidet der Vorstand über die Streichung von der Mitgliederliste. Auf die Streichung von der Mitgliederliste ist in der 2. Mahnung hinzuweisen. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf durch Zahlung der säumigen Beiträge nebst Leistung eines Säumniszuschlages in Höhe von 25%. Eine rückwirkende Befreiung von der Beitragspflicht ist nicht möglich.

### § 5. Spirituelle Leiter

Spirituelle Leiter des Vereins ist der Ehrwürdige Lama Yeshe Losal Rinpoche des Klosters Kagyu Samye Ling, Schottland. Folgende Maßnahmen bzw. Entscheidungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung des spirituellen Leiters:

- a) die einmalige oder regelmäßige Überlassung der Räume des Vereins an Dritte;
- b) die Bestellung von Lehrern und Leitern von Kursen, die Verein organisiert und veranstaltet;
- c) Veranstaltungen Dritter mit religiösen und/oder spirituellen Inhalten (z.B. auch Filmvorführungen oder Vorträge), die vom Verein organisiert werden;
- d) die Veräußerung des Grundstücks des Vereins in der Paracelsusstraße 10 in Kirchheim/Teck.

Der spirituelle Leiter kann zur Ausübung seiner Zustimmungsrechte einen Vertreter bestellen.

## § 6. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die kollektiv von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre; er bleibt jedoch – auch nach Ablauf der drei Jahre – so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand hat jedoch spätestens mit Erreichen der dreijährigen Amtszeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden. Soweit der Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht, kann die Mitgliederversammlung von einer Nachwahl absehen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- a) den Vorsitzenden,
- b) den stv. Vorsitzenden und
- c) den Schatzmeister.

Soweit der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, ist der Schatzmeister zugleich stv. Vorsitzender. Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder mit weiteren Funktionen betrauen (z.B. Pressereferent).

(3) Zum Mitglied des Vorstandes kann jede natürliche Person gewählt werden, die Mitglied des Vereins ist.

(4) Der spirituelle Leiter oder der von ihm bestellte Vertreter hat das Recht, der Wahl eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung zu widersprechen. In diesem Fall wird die gewählte Person nicht Mitglied des Vorstands. Stattdessen hat die Mitgliederversammlung ein neues bzw. anderes Vorstandsmitglied zu wählen. Der spirituelle Leiter oder der von ihm bestellte Vertreter kann der Wahl dieses Vorstandsmitglieds erneut widersprechen. Kann kein Vorstandsmitglied gewählt werden, dem der spirituelle Leiter oder der von ihm bestellte Vertreter nicht widerspricht, bleibt die Vorstandsposition unbesetzt.

(5) Der Vorstand kann in seiner Sitzung den Termin und Ort der nächsten Vorstandssitzung festlegen. Ansonsten wird der Vorstand vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle: vom stv. Vorsitzenden) mit einer Frist von einer Woche unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit wegen nicht ausreichender Teilnahme nicht gegeben, hat der Vorsitzende (im Verhinderungsfalle: der stv. Vorsitzende) wiederum mit einer einwöchigen Frist einzuladen; die sodann stattfindende Vorstandssitzung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der Anwesenden – hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

## § 7. Mitgliederversammlung

(1) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Sie wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Der Vorsitzende (im Verhinderungsfalle: der stv. Vorsitzende) hat sie auf Beschluss des Vorstandes mindestens drei Wochen vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe von Tagesordnung, Zeit und Ort schriftlich oder per e-mail einzuberufen. Die Mitgliederversammlung muss mit gleicher Ladungsfrist einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Festsetzung der Beitragsordnung
- e) Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschluss über Geschäftsangelegenheiten von überragender Bedeutung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Mitglieder können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. In Angelegenheit von überragender Bedeutung ist jedoch Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Angelegenheiten von überragender Bedeutung sind:

- a) Satzungsänderungen
- b) der Ausschluss von Mitgliedern
- c) die Festlegung eines Katalogs weiterer Angelegenheiten von überragender Bedeutung

(5) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 9/10 der Anwesenden erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Tagesordnung mitgeteilt werden.

## **§ 8. Arbeitsgruppen**

Für spezielle Aufgaben können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 9. Beurkundungen, Wahlen**

(1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind niederzulegen und von den jeweiligen Versammlungsleitern und Schriftführern zu unterzeichnen. Dies gilt auch für Arbeitsgruppen.

(2) Sämtliche Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Sind in einem Wahlgang mehrere Personen zu wählen (insbesondere Vorstandswahl), hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei einem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Wähler auf sich vereinigen kann. Wird die Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Kandidaten gewählt sind, die die meisten Stimmen erhalten haben. Besteht im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten – bei nochmaliger Stimmengleichheit das Los.

## **§ 10. Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.4.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft – sie löst die bisherige Satzung ab.